VERORDNUNG (EWG) Nr. 2566/77 DER KOMMISSION

vom 22. November 1977

zur Ermächtigung des Königreichs Dänemark zur vollen Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs für aus Drittländern eingeführte Tafeläpfel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte [1], insbesondere auf Artikel 59 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Akte können die neuen Mitgliedstaaten bei den einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Erzeugnissen ermächtigt werden, die Annäherung ihrer Tarife an den Gemeinsamen Zolltarif rascher durchzuführen als vorgesehen.

Die Regierung Dänemarks hat beantragt, von dieser Möglichkeit für Äpfel, andere als Mostäpfel, der Tarifstelle ex 08.06 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs, Gebrauch zu machen.

Diese Maßnahme wird sich auf die Versorgungslage in der Gemeinschaft günstig auswirken, indem sie die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse aus Drittländern erleichtert. Dem Antrag Dänemarks ist daher stattzugeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich Dänemark wird ermächtigt, für Äpfel, andere als Mostäpfel, der Tarifstelle ex 08.06 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs, den Gemeinsamen Zolltarif auf Einfuhren aus Drittländern in vollem Umfang anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.